

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

026/2026

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	21.04.2026	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	27.04.2026	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.05.2026	Zur Beschlussfassung

TOP Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung - Ferienbetreuung

Beschlussempfehlung

- Die Ferienbetreuung wird in den Osterferien, den Sommerferien und den Herbstferien angeboten.
- Die Gesamtdauer der Ferien wird aufgeteilt auf beide Schulstandorte im jährlichen Wechsel (gerade Jahre 1. Hälfte in Neuenkirchen, 2. Hälfte in Vörden; ungerade Jahre umgekehrt).
- Betreuungszeit 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Zusätzliche Abholzeit wird um 13.00 Uhr angeboten.
- Auf ein Angebot in den Weihnachtsferien, am Dienstag nach Ostern und an einzelnen Ferientagen (z.B. Zeugnisferien) wird verzichtet.
- Die Neuregelung mit den versetzten Betreuungszeiten tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Für die Herbstferien 2026 wird die Betreuung wie bisher an beiden Schulstandorten in der 2. Wochen angeboten. Ein Nachmittagsangebot erfolgt nur auf Antrag
- Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte für die Umsetzung der Ferienbetreuung vorzunehmen.

Begründung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (§ 24 Abs 4 SGB VIII) umfasst auch die Ferienzeiten. Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor:

- Betreuung an 5 Werktagen mit jeweils 8 Stunden anzubieten.
- zulässige Schließzeit von maximal 4 Wochen (20 Tage) in den Ferien
- Anrechnung einzelner Ferientage (z.B. Zeugnisferien) auf die Schließzeit
- Möglichkeit der zentralen Durchführung (nicht zwingend an mehreren Standorten)
- Erhebung von Kostenbeiträgen und Verpflegungskosten möglich.

Die Ganztagschulen sind für die Schulferien nicht zuständig. Gesetzlich richtet sich der Anspruch auf Betreuung gegen den Landkreis Vechta als Träger der Jugendhilfe. Der Landkreis Vechta plant die Organisation der Ferienbetreuung auf die kreisangehörigen Kommunen zu übertragen und beteiligt sich an den Kosten. Im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vechta am 26.02.2026 wurde ein Vereinbarungsentwurf mit folgenden Eckpunkten beraten:

- Gruppenstruktur: 20 Kinder je Gruppe mit 2 Betreuungskräften
- Inkrafttreten: Ab 01.08.2026 für Klasse 1, dann aufsteigend
- Fördervoraussetzung: Gruppen sind förderfähig, wenn mindestens 1 anspruchsberechtigtes Kind teilnimmt
- Kostenberechnung je Betreuungsstunde:
- Mindestlohn
- zzgl. 30 % Arbeitgeberkostenpauschale
- zzgl. 2 EUR Sachkostenpauschale (Reinigung etc.)
- abzüglich erhobener Kostenbeitrag (Satzung folgt durch Landkreis)
- Kostenteilung: Der Landkreis übernimmt 50 % der verbleibenden Kosten
- Laufzeit: 01.08.2026 bis 31.07.2034

Die Ferienbetreuung wird derzeit durch den Verein Universum e.V. an beiden Schulstandorten durchgeführt:

- Osterferien: 1. Woche,
- Herbstferien: 2. Woche
- Sommerferien: letzte 2 ½ Wochen
- Betreuungszeit: jeweils von 07.30 - 13 Uhr.

Um den Rechtsanspruch zu erfüllen, sind folgende Anpassungen erforderlich:

- a) Zeitliche Erweiterung
 - Ausweitung der Betreuungszeit bis 15.30 Uhr (8 Stunden täglich)
 - Zusätzliche Abholzeit um 13.00 Uhr
 - Angebot in allen Ferienwochen (außer zulässige Schließzeiten)
- b) Organisatorische Änderungen um die Kosten zu begrenzen
 - Versetzte Betreuungszeiten an beiden Schulstandorten statt paralleler Angebote
 - Gerade Jahre: 1. Ferienhälfte in Neuenkirchen, 2. Ferienhälfte in Vörden
 - Ungerade Jahre: umgekehrt
 - Sommerferien: Wechsel zwischen den Schulen zum Wochenanfang (2 ½ bzw. 3 ½ Wochen je Standort im jährlichen Wechsel)
 - (Für die Jahre 2027 und 2028 sind entsprechende Kalenderdarstellung beispielhaft beigefügt).

Durch die Regelung erfolgt keine Verschlechterung des Angebotes vor Ort (bisher nur 2 ½ Wochen Sommerferienbetreuung), Die Nutzung ist aufgrund des Rechtsanspruchs durch alle Grundschulkinder möglich.

Bei einer Anmeldung bis 15.30 Uhr muss verpflichtend ein Mittagessen angeboten werden, dass nach Möglichkeit warm sein sollte. Die Kosten für das Mittagessen tragen die Eltern. Evtl. Kosten des Caterers für Personal trägt die Gemeinde. Eine endgültige Klärung steht noch aus und ist u.a. abhängig vom tatsächlichen Bedarf.

Die Organisation der Fahrten zu den Schulstandorten muss durch die Eltern erfolgen, da es keinen Anspruch auf Schülerbeförderung in den Ferien gibt.

Das Ferienangebot des Jugendtreffs kann den Umfang der gesetzlich geforderten Betreuung nicht abdecken. Die personellen Kapazitäten des Jugendtreffs reichen für diese Aufgabe nicht aus. Daher wird die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister Universum e.V. empfohlen.

Folgende Ferienzeiten werden von der zulässigen Schließzeit von 4 Wochen abgedeckt:

- Weihnachtsferien
- Dienstag nach Ostern
- Einzelne Ferientage (z.B. Zeugnisferien)

Aufgrund bereits getroffener Urlaubsregelungen und der kurzen Vorlaufzeit wird für die Herbstferien 2026 noch das bisherige Modell angewendet:

- Betreuung an beiden Schulstandorten in der 2. Woche
- Nachmittagsangebot nur auf Antrag
- Inkrafttreten der Neuregelung: 01.01.2027

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
---------------------------------	---	--------------------------------------

Die genauen Kosten für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da folgende Faktoren noch unbekannt sind:

- Tatsächlicher Umfang der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots
- Höhe der Kostenbeiträge, die der Landkreis Vechta per Satzung festlegen wird
- Anzahl der anspruchsberechtigten bzw. teilnehmenden Kinder

Eine Konkretisierung der finanziellen Belastung ist erst nach Vorliegen dieser Daten und nach den ersten Anmeldephasen möglich.

Brockmann

Anlagen:

026-2026 Anlage 1_Kalender-2027-Ns Schulen eingetragen

026-2026 Anlage 2_Kalender-2028-Ns Schulen eingetragen